

Die wichtigsten Bestimmungen des Posttaxen-Gesetzes und Telegraphen-Taxen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzeller Kalender**

Band (Jahr): **213 (1934)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-374923>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die wichtigsten Bestimmungen des Posttaxen-Gesetzes und Telegraphen-Taxen

1. Briefposttarif für die Schweiz.

Kleinsendungen: Briefe und Päckchen: Bis 250 g Nachverehr (10 km) 10 Rp., im Fernverkehr 20 Rp.; über 250 bis 1000 g (Nach- u. Fernverkehr) 30 Rp., uneingeschrieben. **Unfrankiert:** Doppelte Taxe der Frankatur.

Warenmuster: a) gewöhnliche (adressierte): Bis 250 g 10 Rp., über 250—500 g 20 Rp., bar- oder maschinenfrankierte bis 50 g (nur bei Aufgabe von mind. 50 Stück) 5 Rp.; b) ohne Adresse bis 50 g 5 Rp., über 50 g wie unter a) hier vor. Dieselben müssen verifizierbar verpackt sein und dürfen keinen Verkaufswert haben. Beischluß von schriftlicher Korrespondenz bei Anwendung genannter Taxen ist unstatthaft.

a) **Drucksachen, gewöhnliche (adressierte):** Bis 50 g 5 Rp., über 50—250 g 10 Rp., über 250—500 g 15 Rp.; bar- oder maschinenfrankiert (nur bei Aufgabe von mind. 50 Stück): bis 50 g 3 Rp., über 50—100 g 5 Rp. Sie sind unverschlossen aufzugeben und dürfen keine handschriftlich-persönlichen Mitteilungen enthalten.

b) **Drucksachen ohne Adresse:** Bis 50 g 3 Rp., über 50—100 g 5 Rp., über 100—250 g 10 Rp., über 250—500 g 15 Rp.

c) **Drucksachen zur Ansicht (ausf. für den Hin- u. Rückweg):** Bis 50 g 10 Rp., über 50—250 g 15 Rp., über 250—500 g 20 Rp. Bei gleicher Umhüllung taxfreie Rücksendung.

d) **Unsortierte Drucksachen (aus Leihbibliotheken etc.):** Bis 50 g 10 Rp., über 50 bis 250 g 15 Rp., über 250 bis 500 g 20 Rp., über 500 bis 2 1/2 kg 30 Rp., über 2 1/2 bis 4 kg 50 Rp. Bei gleicher Umhüllung taxfreie Rücksend.

Postkarten (Korrespondenzkarten): Einfache 10 Rp., doppelte 20 Rp. Privatpostkarten (insoweit in Größe und Festigkeit des Papiers den postamtlichen entsprechenden) sind zur Taxe von 10 Rp. zulässig. Ansichtspostkarten mit schriftlichen Mitteilungen auf der linken Hälfte der Vorderseite sind allgemein zur Postkartentaxe zulässig.

Unfrankierte und ungenügend frankierte Gegenstände (soweit zulässig) unterliegen der doppelten Taxe der fehlenden Frankatur.

Rekommandationsgebühr 20 Rp. Die Rekommandation ist für die meisten Briefpostgegenstände zulässig. Maximal-Entschädigung im Verlustfall 50 Fr., bei Verspätung von mehr als einem Tag der nachgewiesene Schaden, höchstens aber 25 Fr. Für uneingeschriebene Kleinsendungen besteht für die Postverwaltung keine Haftpflicht. — Reklamationsfrist 1 Jahr.

Einbotengebühr: Bis 1 1/2 km 60 Rp., jeder weitere 1/2 km oder Bruchteil eines halben km 20 Rp.

Nachnahmen: Zulässig bis 2000 Fr. Gewöhnliche Brieftaxe und Nachnahmegebühr bis 5 Fr. 15 Rp., über 5 bis 20 Fr. 20 Rp., dazu für je weitere 20 Fr. oder Bruchteil bis 100 Fr. 10 Rp., dazu für je weitere 100 Fr. oder Bruchteil bis 500 Fr. 80 Rp., über Fr. 500—1000 Fr. 2.20, über Fr. 1000—2000 Fr. 2.60.

Einzugsmandate: Zulässig bis 10,000 Fr. Im Ortskreis 50 Rp., weiter 60 Rp.

Einzugsmandate zur Betreibung 20 Rp. Extrazuschlag. **Postanweisungen (Höchstbetrag 10,000 Fr.):** Bis 20 Fr. 20 Rp., über 20 bis 100 Fr. 30 Rp., hierzu für je weitere 100—500 Fr. 10 Rp., hierzu für je weitere 500 Fr. 10 Rp. Für telegr. Postanweisungen (Höchstbetrag 2000 Fr.) außerdem die ordentlichen Telegrammgebühren.

Postschek- und Giroverkehr: Bei Einzahlungen: Bis 20 Fr. 5 Rp., über 20 bis 100 Fr. 10 Rp., über 100 bis 200 Fr. 15 Rp., hierzu für je weitere 100—500 Fr. 5 Rp., hierzu für je weitere 500 Fr. 10 Rp. Bei Rückzahlungen am Schalter der Chefbureaux bis 100 Fr. 5 Rp., über 100 bis 500 Fr. 10 Rp., hierzu für je weitere 500 Fr. 5 Rp.

Bezahlungsanweisungen auf andere Poststellen bis 100 Fr. 15 Rp., über 100 bis 500 Fr. 20 Rp., hierzu für je weitere 500 Fr. 5 Rp. Uebertragung von Checs von einer Rechnung auf die andere gebührenfrei.

2. Weltpostvereins-Tarif (Ausland).

Briefe: Im Verkehr mit dem gesamten Ausland für die ersten 20 g frko. 30 Rp., unfr. 60 Rp., für je weitere 20 g frko. 20 Rp., Im Grenzkreis (30 km in Luftlinie von Postbureau zu Postbureau) im Verkehr mit Deutschland, Frankreich und Oesterreich 20 Rp. für die ersten 20 g und 20 Rp. für je weitere 20 g oder Bruchteile von 20 g. — Unfrankierte Briefe und Postkarten unterliegen im Bestimmungsland der doppelten Taxe.

Postkarten im Grenzkreisverkehr Deutschland, Frankreich u. Oesterreich 10 Rp. — (Privatpostkarten zulässig wie oben): Einfache 20 Rp., Doppelkarten (mit Antwort) 40 Rp.; zulässig im Verkehr mit sämtl. Ländern des Weltpostvereins.

Warenmuster: Bis 100 g 10 Rp., über 100—500 g (Höchstgewicht) für je 50 g 5 Rp. mehr. Dimensionsgrenzen: Nach allen Ländern: Länge 45 cm, Breite 20 cm, Höhe 10 cm, in Rollenform: 45 cm Länge, 15 cm Durchmesser.

Geschäftspapiere (bis 2000 g) für je 50 g 5 Rp., mindestens aber 30 Rp. — Dimensionsgrenzen: 45 cm nach jeder Seite; in Rollenform: Durchmesser 10 cm, Länge 75 cm.

Drucksachen (bis 2000 g) für je 50 g 5 Rp. Dimensionsgrenzen wie für Geschäftspapiere. Sonstige Bedingungen wie für d. Schweiz, für einzelne gedruckte Bände bis 3 kg.

Rekommandationsgebühr 30 Rp. Rekommandation für alle Gegenstände zulässig. Für den Verlust rekommandierter Sendungen haftet die Postverwaltung bis zum Maximalbetrage von 50 Fr. — **Empfangschein** (für rekommandierte Sendungen) obligatorisch und gratis. — **Rückschneidegebühr 40 Rp.**

Einzugsmandate, Versandtgebühren: gewöhnliche Brieftaxe und Rekommandationsgebühr 30 Rp.

Geldanweisungen nach allen Ländern. Bis 20 Fr. 30 Rp., über 20 bis 50 Fr. 40 Rp., über 50 bis 100 Fr. 60 Rp., über 100 bis 200 Fr. 1 Fr., über 200 bis 300 Fr. 1.40, über 300 bis 400 Fr. 1.80, von 400 bis 500 Fr. 2.20, über 500 bis 1000 Fr. 2.60. — Höchstbetrag und Umrechnungstaxe sind bei den Poststellen zu erfragen.

Paketposttarif für die Schweiz.

a) Gewichtstaxen.

Bis 250 g	Bis 1 kg	Bis 2 1/2 kg	Bis 5 kg	Bis 7 1/2 kg	Bis 10 kg	Bis 15 kg	Fr.	unfrankiert 30 Rp. Zuschlag für alle Pakete.
über 250 g	über 1 kg	über 2 1/2 kg	über 5 kg	über 7 1/2 kg	über 10 kg	über 15 kg	— 30	— 40
							— 60	— 90
							1.20	1.40
							1.50	1.80
							2.00	2.20

Bei Stücken von höherem Gewichte kommen Entfernungsstufen in Anwendung, währenddem Stücke bis 15 Kilo ohne Unterschied der Entfernung nach obigem Tarif zu berechnen sind. Expressbestellgebühr bis 1 1/2 km 80 Rp., für jeden weiteren halben km 30 Rp. mehr.

b) **Werttaxe** (der Gewichtstaxe beizufügen). Für 300 Fr. oder Bruchteil von 300 Fr. 20 Rp., über 300 bis 500 Fr. 30 Rp., hierzu für je weitere 500 Fr. 10 Rp. mehr. Sendungen mit Wertangabe müssen verriegelt sein.

Nachnahmen sind zulässig bis 2000 Fr. Neben der gewöhnlichen Taxe Nachnahmegebühr wie bei Briefnachnahmen. Nachnahmescheine, die nach erfolgter Einlösung zum Bezuge der Nachnahme berechtigten, 20 Rp.

Ausland.

Poststücke werden zu maß. Preisen n. beinahe allen Ländern d. Weltpostvereins (s. b. Deutschland u. Oesterreich bis 20 kg. Taxendierungen vorbehalten).

Telegraphen-Taxen.

Worttarif, Aufrundung auf 5 Rp.

Grundtaxe	Worttaxe	Grundtaxe	Worttaxe
Rp.	Rp.	Rp.	Rp.
Schweiz (inklusive Liechtenstein)	60	Schweden	80
Deutschland	60	Norwegen	60
Frankreich m. Monaco, Andorra u. Korsika	60	Island	60
Italien	60	Türkei	60
Oesterreich	60	Rußland	60
Ungarn	60	Griechenland Kont.	60
Belgien	60	Litauen	60
Niederlande	60	Estland	60
Luxemburg	60	Albanien	60
Dänemark	60	Malta	60
Großbritannien u. Nordirland	60	Lettland	60
Freistaat Irland	60	Polen	60
Spanien	60	Rhodus	60
Portugal	60	Ägypten	60
Rumänien	60	Morocco (Tanger)	60
Jugoslawien	60	ohne span. Zone	60
Tschechoslowakei	60	Tunis	60
Bulgarien	60	Gibraltar	60
		Finnland	60
		Saargebiet	60
		Wattikanstaat	60

In der Schweiz müssen Telegramme, die für außerhalb des Bestellbezirks liegende Orte bestimmt sind, per Expressen befördert werden, ansonst dieselben mit der Post, wie Briefe bestellt werden.